

Das Kölner Fragment des Codex Justinianus.

Das Stadt-Archiv in Köln verwahrt unter der Bezeichnung GB. B. CXXX ein interessantes Pergamentblatt in Quartformat, das aus dem dortigen Benediktinerkloster Gross St. Martin stammt, wo es zuletzt als Vorsetzblatt eines Oktavbandes gedient hat: die untere Hälfte des einmal gefalteten Blattes war auf den Vorderdeckel festgeleimt und trägt noch die Signatur des Bandes E. 9; auf der oberen Hälfte, dem eigentlichen Vorsetzblatte, steht von einer Hand des 15. Jahrhunderts oben am Rande: *Liber sancti Martini maioris in Colonia continens infra scripta* und darunter: *Tractatus magistri hughonis in regulam sancti benedicti. Regula sancti benedicti abbatis. Expositio benedicti casinensis in regulam sancti benedicti. Tractatus innocencii de clauastro anime. Formula honeste uite. Sertum monachorum. Informatio contra turpes cogitationes et temptationes. Appollogeticus beati benedicti. Speculum monachorum. Tractatus de notitia signorum. Tractatus de institutione nouiciorum. Bernardus de praecepto et dispensatione.*

Die Zeilen dieser Inhaltsangabe laufen rechtwinklig zu den Linien des Blattes, auf denen in Uncialschrift alphabetisch geordnete lateinische Glossen stehen (*Caupones tabernarii ueluinumuidentes* u. s. w., mitgetheilt von Goetz im Corp. Gloss. Lat. IV (1889) p. XLII). Diese Glossen sind in zwei Columnen geschrieben, links das Lemma, rechts die Interpretamente. Worttrennung ist selten und geschieht nur durch schmalen Zwischenraum; Interpunktion fehlt gänzlich. Kürzungen: *q* = *que* und *ū* = *um* innerhalb der Zeile; Ligaturen: *æ* und *ε*, *ll*, *nt*, *ur*. Die Unciale gleicht im allgemeinen derjenigen des Harleianus 5792 saec. VII (vgl. das Facsimile in Corp. Gloss. Lat. II tab. II und die anderen ebenda pag. XXI genannten), nur sind im Kölner Fragmente die Buchstaben zwar enger aneinander gerückt, aber sorgfältiger und gleichmässiger geschrieben. Man darf die Schrift dieser Glossen mit grosser Wahrscheinlichkeit noch dem siebenten Jahrhunderte zuweisen.

Das Blatt ist Palimpsest: die untere Schrift, ebenfalls Unciale, überliefert Codex Justinianus 3, 32, 4 *praescriptionem* — 12 Ende. Die Tilgung ist auf der hartglatten Vorder-(Haar-)seite, wo die goldgelbe Tinte oft noch deutlich hervortritt, weniger gelungen als auf der weichen Rück-(Fleisch-)seite: hier sind die Buchstabenformen nur an den zarten Vertiefungen erkennbar, die durch die Tinte in der Membrane bewirkt wurden. Erschwert wird die Lesung dadurch, dass die Glossenzeilen meist gerade auf der älteren Schrift stehen. Von dem aufgeleimten Blattstücke sind beim Loslösen die oberen Schichten der Membrane mit abgerissen, so dass dort eine Anzahl Buchstaben der unteren Schrift, noch mehr von den Glossen, nicht zu erkennbarer Deutlichkeit gelangten, auch nicht mit Hilfe von Reagentien, deren Anwendung der Vorstand des Kölner Stadt-Archives bereitwilligst gestattet hatte. Das Pergament ist mässig dick, glatt und von dunkelgelber Färbung. Die Blattgrösse beträgt jetzt 19×27 cm. Der 15 mm breite Innenrand ist nicht beschnitten, denn die Heftlöcher sind noch sichtbar. Der obere Rand ist jetzt so schmal (12 mm), dass man einen Kopftitel dort zu finden nicht einmal erwarten kann. Spuren von Randschrift lassen sich nirgends entdecken. Die 32 Linien sind 3 cm vom Aussenrande mit dem Messer im Abstände von 7—8 mm vorgezeichnet und, wie es auch bei lateinischen hss. Regel ist¹, auf der glatten Vorder(Haar-)seite mit dem Griffel eingepresst; nach dem Innenrande gehen sie sämmtlich durch, nach dem Aussenrande nur bei 1 und 32. Vertikallinien fehlen; trotzdem stehen die Zeilenanfänge senkrecht übereinander, nur das *J* am Anfange der einzelnen Constitutionen ist etwas vorgerückt und hat das Zahlzeichen vor sich auf dem Rande. Minium ist nicht verwendet. Die Zeilenlänge von 40 Buchstaben entspricht nicht der sogenannten Normalzeile, kommt aber der von anderen juristischen Uncialhandschriften, darunter des auch im Formate ähnlichen Turiner Palimpsests vom Theodosianus, recht nahe². Die Schrift ist reine Unciale von seltener Schönheit und Regelmässigkeit,

¹ Vgl. C. R. Gregory, Les cahiers des manuscrits grecs in dem Compte rendu de l'Académie des inscr. et belles lettres 1885 p. 264.

² Vgl. P. Krüger in Ztschr. für Rechtsgeschichte VIII (1887). Rom. Abth. 83. — Ueber die juristischen Uncialhandschriften überhaupt vgl. Studemund, Senecae fragmenta Palatina (Breslauer Philologische Abhandlungen II 3) 1888 p. VI adn.

die noch im sechsten Jahrhunderte, und vermuthlich nicht erst am Ende desselben, geschrieben sein wird. Am meisten entsprechen die Buchstabenformen denen der ersten Hand in den Consularfasten zu Verona aus dem Jahre 486 (Zangemeister und Wattenbach, tab. 29. 30), doch sinkt *r* nur selten unter die Zeile. Die Höhe der Buchstaben von 3 mm wird überschritten ausser durch *h* und *l* nur durch überragendes *t* in 31 *praeueuit* am Seitenschlusse, durch *s* in 16 *si* zu Anfange des Textes und das nach oben und unten verlängerte *J* zu Anfange der Constitutionen; verkleinert ist nur letztes *o* in 33 *antonio*. Ligatur: allein *ae* in 27 *pra||scs*. Kürzungen: im Texte nur 3 *successionē* ||, 4 *occupatā* ||, 10 *negotiū* ||; zahlreich dagegen in den Inscriptionen und Subscriptionen und von gleicher Art wie im Veronensis (Codicis Justiniani fragmenta Veronensia ed. Paulus Krueger. 1874 p. 83). Insbesondere wird auch hier in c. 5 und 8, wie in allen älteren hss., nicht *II*, sondern *prid.* geschrieben. Worttrennung fehlt gänzlich, nur in den Inscriptionen und Subscriptionen sind die gekürzten Wörter durch Zwischenraum (1—3 B. breit) und — mit wenig Ausnahmen — durch Punkt in halber Höhe getrennt. Silbenteilungen: 8 *res||criptum*, 18 *om||nes*, 57 *nos||tro*.

Der folgende Abdruck soll, abgesehen von der Buchstabenform, ein annäherndes Bild der Handschrift geben. Buchstaben mit Fragezeichen sind nicht völlig sicher; ein Kreuz bezeichnet einen unlesbaren oder nicht mehr vorhandenen Buchstaben; die Linien in Zeile 49, 52, 53 stehen der Raumberechnung nach für 23, 15, 10 unlesbare Buchstaben.

[Vorderseite:]

*praescriptionem ad ip[s]centur dominium ad te
peruenit · pp · xi · k · nou · pioetpontiano* oss
V · *Id · ā · herasianodomum quae matrissuccessionē*
ad te pertinere et aduersa parte iniuria occupatā ·
5 *esse ostenderis praeses prouincia accumpensionibus*
quas percepit aut percipere poterat et omnicaus
ad amnidati restitui uel bit eius autem quod im-
pendit rationem haberi non posse meritores
criptum est cum mala fide possessor eius quod
10 *in rem alienam impendunt non eorum negotiū*
gerentes quorum res est nullam habent re-
putationem nisi necessarios sunt us fecerint sin au-
tem utiles licentiae eis permittitur sine lesio

- nepriorisstatusreieosaufferre · pp · prid · id · febr ·*
 15 *gordi · etaiiola* ss
 VI · *Id · ā · austronioSicapecuniaquamdeposuerashis*
*apudq***collocatafueratsibipossessionis*
comparauitipsiquaetraditaesunttibiuelom
nestradiuelquasdamcompensationiscau
 20 *saabinbitoeointeconferriiniuriosumest*
· pp · r · id · iul · gord · ā · etaiiola · cons̄s
 VII · *Id · ā · etcc · ant · partumancillaematrixsequi*
condicionem nec statum speciaepatrisconsi
derarieexplorati iuris est · pp · XIII · k · nob'r
 25 *philippo · ā · ettiano* cons̄s
 VIII · *Id · ā · et · c · philipp · mil · siutproponisparsdiu*rsa*
pecuniatuaquaedamnominesuocomparauitpræ
sesprovinciaeutileuindicationeoptentumiliti
actibieconomineimpertire desiderantipartes
 30 *aequitatisnonnegauitidemmandatiquoque*
seunegotiorumgestorumactionempræuei T
[Rückseite:]
pp · prid · non · mart · praesentetalbino ss
 VIII · *Impp · caruscarinusetnumerianus · āāā · antonio*
doecancillamdequasupplicasdotalemfuissein
 35 *notionepraesidisquopatefactoinduuiumnon*
erituindicariabuxoretuanequiuissepp · III · k ·
mart · caroetcarino āā ss
 X · *Impp · diocl · etmāx · āā · ianuariocumsuperuernis*
mancipiisnullainstrumentatehaberesadseue
 40 *resiniudicioinquinonegotiumceptumesse*
proponituridquodinpræcemcontulistipostula
redebuisti iudexinnonignoratseruorumdomi
niaactiamcitrastrumentorume exhibitionem
aliisprobationibusuelipsoruminterrogatione
 45 *posseostendi · pp · VIII · id · febr · ipsis · III · et · III · āā · ss*
 XI · *Id · āā · et · cc · gaianosiquissciensagrimalienum*
seruituelplantasimposuitpostquamhaecradi
???
cibusterram fuerint amplexa esolocederati
?
*onis*****mino*
 50 *tasquamperhuiusmodifactumsolumsuum*
*facitsanecumquibonafid*possidenshaecfece*
??
*rit*er*olimali* rauindicantem

???

54 *domi* _____ *esumptusiurisauctoritate*
*signifi****m*stā · III · k · mā · sirmi · āā · sss*
 XII · *Id · āā · etcc · alexandroinci uileinusitatumestquod*
postulasutmancipiumquodtradidistiethoc
*mododominiumeiustrans**l*stiinuitocoeornos*
*tro**scriptotibiadsigneturundeintellegisse*
melancillaemptorisfactafiliosetiamposteana
 60 *toseiusdominiumsequicuiusmatereorumecolem*
porefuitsanedepreactiosinontehocprobatum
fuertrecepisseconueniadauersariumtuum
d · VI · id · april aa cons

Hierzu sei noch bemerkt, dass von den Buchstaben *s* in 9 *eius*, von *q* in 22 *sequi*, von *in* in 40 *iniudicio*, von *n* in 54 *signifi*, zweitem *o* in 57 *modo* und *p* in 61 *pore* einzelne Theile in Folge von Durchlöcherung des Pergaments fehlen; gänzlich verloren gingen aus demselben Anlasse die Buchstaben 6—8 in 17 und 4—5 in 58, sowie der viertletzte in 26. Der Tilgungspunkt in 39 *haberes* scheint mit der Tinte des Schreibers gemacht zu sein; andere Correcturen sind nicht vorhanden, weder zur Tilgung (vgl. 40 *inquoinguo*) noch zur Ergänzung. In 24 *nob'r* ist zwischen *b* und *r* Raum für einen Buchstaben; der Punkt darin ist gestreckt, nicht rund und steht hoch, nicht in der Mitte wie die übrigen: es ist offenbar der Ansatz zu einem nicht ausgeführten Buchstaben, wahrscheinlich zu *p* des folgenden *philippo*; im nächsten *r* ist daher nicht eine Ortsbezeichnung (etwa *romae*) zu suchen, sondern *nobr* ist *nouembres* wie in den Fragmenta Veronesia 1, 1, 24 ed. Krueger. Die virgula, wenn sie überhaupt gestanden hat, über 21 *iul.*, 24 *nob'r*, 46 *Id.* und sämtlichen Kürzungen in 63 ist nicht mehr sichtbar.

In der Orthographie zeigt das Fragment die bekannten Erscheinungen jener Zeit: 13 *lesione*, 18 *ipsiquae*, 23 *speciae*, 41 *praecem*, 61 *practio*; 16 *his* (= *is*), 43 *strumentorum*, 12 *sumtus*, 28 *optentu*; 20 *inbito*, 30 *negauit*, 31 *praecueuit*, 35 *duuim*; 3 *successionem*, aber 28 *utile uindicatione*.

Auffällig sind die mehrfachen Silbenauslassungen: 1 *adipiscerentur*, 2 *peruenerit*, 25 *titiano*. Daher ist ebenso aufzufassen 23 *statum* in hac *speciae*, 4 *et* ab *aduersa* und in 55 fehlendes *atque*, während in 15 Schreiber *gordi* für *gord ā* las. Durch

Homoioteleuton veranlasst ist der Ausfall in 31 *actionem inferenti tibi iurisdictionem praeuevit*. Diese Vernachlässigung des Inhalts und der Mangel einer bessernden Hand in Verbindung mit der kalligraphischen Ausführung lässt auf gewerbmässige Anfertigung dieses Exemplars schliessen.

Die übrigen Lesungen des Fragmentes bringen nur wenig Neues. Im Texte der Constitutionen werden die guten Lesarten bekannter Hss. lediglich bestätigt, darunter in c. 6 *collocata* statt *collata*, in c. 10 *uernis* statt *uniuersis*, in c. 12 *te hoc*. Bestätigt werden durch diesen ältesten Zeugen aber auch solche Lesarten der jüngeren Hss., die von der Kritik abgewiesen worden sind. So in c. 9 *induiumnerit*, wofür die Hs. M sinngemäss *dubium non erit* corrigirt, während Krüger *indubium erit* aufgenommen hat. Statt des seltenen Ausdruckes *indubium erit* möchte man eher mit Annahme eines in alten Hss. recht häufigen Fehlers¹ in dieser Lesart die vielgebrauchte Wendung *in dubio non erit* finden, wenn man nicht geradezu *in dubium non erit* schreiben, also Contamination der beiden synonymen Ausdrücke *in dubio non erit* und *in dubium non uenit* (Cod. Iust. p. 5, 16 Kr. *nemini uenit in dubium*) annehmen will. Es sei dabei erinnert an die Stelle Plaut. Amph. 180 *mihi in mentem fuit* (mehr bei Draeger, hist. Synt. I 617) und an Ciceros *in potestatem fuisse*, worüber Gellius I 7, 17 handelt. Dieselbe Form findet sich auch in Corp. Gloss. Lat. IV 479, 17 *Ambigitur in dubium est* und Ovid. Heroid. 16, 140 *in dubium Veneris palma futura fuit*.

Der nom plur. fem. *hacc* in c. 11 ist wohl ebenso Schreibfehler wie bei Gaius I 188. III 93 und bei anderen Autoren der späteren Zeit.

In c. 11 *Siquis sciens agrum alienum seruit uel plantas imposuit* hat Krüger *seuit* aus der corrigirten Hs. M eingesetzt. Dass man jedoch auch 'serui' für 'seui' gesagt hat, bezeugt schon für die ältere Zeit Priscian. inst. gr. 10, 42 *uetustissimi tamen etiam in simplici serui protulisse inueniuntur pro ordinari et pro seui*. *Ennius in Praeceptis: ubi uidet auenam lolium crescere inter triticum, selegit, secernit, aufert; sedulo ubi operam addidit, quam tanto studio seruit* (vgl. Prisc. 9, 44). Zu den bei Neue, Formenlehre II² 489 angeführten Beispielen dieses Gebrauches würden bei genauer Durchmusterung aller erhaltenen Sprachdenkmäler noch manche hinzukommen. So gehört hierher Apul. apol. 93 *non*

¹ Vgl. W. Kalb, Das Juristenlatein ² 1888 S. 66.

modo noua odia non serui, sed uetera quoque funditus castirpauit, wo Hildebrands Bemerkung 'serere lites, odia ut serere uerba dici possunt' nicht zutrifft, denn durch den Gegensatz *castirpauit* wird für *odia serui* das Bild des Säens unverkennbar (vgl. Prov. 22, 8 *qui seminat iniquitatem, metet mala*; Job 4, 8; Hosea 8, 7). Ebenso zu beurtheilen ist die Stelle Quintilian. decl. 9, 3 *ergo conseruit casus duratura longius a paruis initiis odia*. Allerdings ist die Grenze zwischen den beiden Verben 'serere' oft sehr unsicher. Man wird 'rumores serere' an den meisten Stellen als synonym mit 'rumores dissipare, differre, spargere' betrachten, also 'serere' von $\sqrt{\text{se}}$ herleiten können. Der Ausdruck ist jedoch dem Muster der häufigen Wendungen 'uerba, sermones, orationes, colloquia serere' nachgebildet, z. B. in Verg. Aen. 12, 228 *Rumoresque serit uarios ac talia fatur* (vgl. Macrob. Sat. 6, 1, 33) und wird nun sogar als Beispiel für 'serere' $\sqrt{\text{ser}}$ angeführt in den Explanat. in Donatum lib. II (GL. IV 542, 24 K) und Beda de orthogr. VII 291, 21 K. *Sero rumores, id est diuulgo, serui: sero fruges, seui*. Solche und ähnliche Fälle sind natürlich hier auszuschneiden, wo es sich um die blosser Formübertragung 'serui' = 'seui' handelt. Neue Beispiele dafür bieten die Glossare. Eine vielüberlieferte Glosse ist *Seruit dixit aut seminauit* Corp. Gl. Lat. IV 170, 13 und ähnlich 566, 14. 283, 41; an letzterer Stelle jedoch hat der gelehrte Redaktor des Asbestos-Glossars *seuit* corrigirt. Ein grosses Glossar im cod. Leidensis Vossian. fol. 24 saec. X (auch im cod. Bernensis 236 saec. X) hat fol. 64^r die Glosse *Persicum dictum quod primum genus aegypto seruerit persius*, offenbar aus Isid. orig. 17, 7, 7, wo in den bisherigen Ausgaben *seuerit* ohne Variante steht. Der sogenannte Liber glossarum enthält, z. B. im cod. Parisinus lat. 11530 saec. VIII/IX fol. 187^r, die Glosse *Seui serui seminaui* und bald darauf folgt mit der Quellenmarke *de ortografia* die interessante Bemerkung¹: *Seuit per . a . et . e . scribendum . inam* (viell. = *est nam*) *seuit quod dicitur seruit per . e . pura scribitur* und: *Seui si pro . a . scribitur irascentem significat . siuero pro . e . sola seuit salorem esse demonstrat*. Hierher gehört ferner die Stelle der Excerpta Charisii I 564, 41 K: *sero serui σπειρω*, denn man wird schwerlich εἶρω lesen wollen. Am bezeichnendsten ist die ausdrückliche Vorschrift in der orthographia Capri VII 93, 1 K: *Seui messem, non serui*

¹ Aus einem cod. Vaticanus desselben Glossars nach Mai schon mitgetheilt von Hagen, Anecdota Helvetica 294, 24 in den testimonia.

dicendum. Die Erscheinung ist nicht selten, dass gleichlautend gewordene Wörter auf die Angleichung ihrer Sippe einwirken. Begünstigend kam hinzu die nahe Begriffsverwandtschaft in einigen Composita, namentlich 'inserere' (vgl. die Glosse *Seuit inseruit uel plantauit* Corp. Gl. Lat. IV 391, 12), von wo die Formenübertragung ausgegangen sein mag. Endlich fand unter dem Einflusse der immer stärker hervortretenden Neigung zur Bildung von Perfecta auf -ui die Form 'serui' für 'seui' weiteste Verbreitung, wie man aus den mitgetheilten Stellen der Schullitteratur schliessen darf, bis das Verbum 'serere' überhaupt durch 'seminare' verdrängt wurde (in den romanischen Sprachen findet sich von 'serere' keine Spur mehr). Das *seuit* der Hs. M in unserer c. 11 des Codex ist demnach ebenso als gelehrte Korrektur für das ursprüngliche *seruit* zu betrachten wie im Asbestos-Glossare Corp. Gl. Lat. IV 283, 41 und wie Dig. 6, 1, 38 das *conseuisti* der Hss. PV für das von Mommsen mit Recht beibehaltene *conseruisti*.

Ob in solchen Fällen die kaiserliche Kanzlei oder die Redaktoren des Codex oder die Quellen die Urheberschaft in Anspruch nehmen dürfen, wird nicht immer leicht zu entscheiden sein. Zweifellos dagegen gehört in derselben c. 11, wo das Kölner Fragment die Lesart der übrigen Hss.: *domino enim magis segetem uel plantas quam per huiusmodi factum solum suum facit* bestätigt, diese Fassung den griechisch redenden Redaktoren an; denn der unlateinische Dativ, den die Hs. M mit der Variante *domini* wegcorrigirt, ist ein Gracismus nach der Wendung $\pi\alpha\tau\epsilon\acute{\iota}\nu$ ($\pi\epsilon\rho\iota\pi\alpha\tau\epsilon\acute{\iota}\nu$) $\tau\acute{\iota}$ $\tau\iota\nu$.

Die Inscriptionen und Subscriptionen zeigen auffallend geringe Abweichungen von der bekannten Fassung. In c. 7 hat sich das durch den Codex Gregorianus überlieferte Datum *XVIII* richtig erhalten. Ob auch die neuen Lesarten in c. 4 *XI* und in c. 9 *IIII* das ursprüngliche Datum bringen, bleibt ungewiss. Die Inscription von c. 7 lautet nicht so, wie Krüger aus dem Codex Gregorianus aufgenommen hat, sondern *Id. a. et cc anti*. Dass dieses die Fassung des Archetypus gewesen ist, geht aus der Uebereinstimmung aller Hss. hervor; denn die *lex Romana canonice compta* mit ihrer offenbar aus der Subscription genommenen Lesart *imp. philippo* kommt nicht in Betracht. Demnach liegt hier ein Versehen der Redaktoren vor (ähnliche Fälle bei Krüger, ed. mai. p. XXIII), oder vor c. 7 ist eine, wohl griechische, Constitution des Kaisers Philippus ausgefallen.

In der Inscription von c. 6 ist der Name *austronio* nur hier richtig erhalten, aber es fehlt *militi* gerade so wie in den andern Hss. Freilich beruht dieses nur auf der Summa Perusina zu der *lex gemina* 4, 34, 3. Man kann den Verdacht nicht unterdrücken, dass die volleren Adressen im letzten Theile des 4. Buches der Summa erst aus einer vorjustinianischen Sammlung in der Summa selbst oder in einem ihrer Vorfahren vervollständigt worden seien. Die Neigung der Summa zur Vervollständigung der Inscriptionen von Justinianischen Constitutionen (vgl. Krüger, ed. mai. p. XV) spricht nicht gerade gegen diese Annahme. Dafür aber lässt sich geltend machen der Zwiespalt zwischen Text und Inscription z. B. in c. 4, 34, 6. 4, 38, 8 und besonders 4, 32, 17. In ähnlicher Weise sind andere Hss. des Codex aus den Institutionen und Digesten vervollständigt worden (ebenda p. XXIII). Der Zusatz *militi* in der Inscription von c. 4, 34, 1, den Krüger (p. XV) zur Vertheidigung der anderen anführt, gilt, weil nur durch die Collatio neben der Summa überliefert, als zweifellos echt nur für die vorjustinianische Fassung. Wenn dieser Verdacht gegen die Summa gerechtfertigt ist, so hätten wir in den uns vorliegenden Inscriptionen im ganzen, unbeschadet der Annahme von Verstümmelungen durch Abschreiber im einzelnen, die von den Redaktoren des Codex gegebene Form, nicht eine spätere Verkürzung, wie Krüger will. Dem Plane der Adressenbeschneidung von diesem Gesichtspunkte aus nachzugehen, würde hier zu weit führen. Wenn Krüger die Verkürzung durch die Redaktoren selbst ablehnt mit dem Hinweise auf c. Cordi § 5 (= ed. mai. p. 5, 35), wo sogar jegliche Anwendung von Abkürzungen in den Abschriften des Codex verboten wird, so zielt dieses Verbot vielleicht nur auf den Text der Constitutionen. Denn in den Digesten (ed. Mommsen p. XXVI* 4, XXX* 33, XXXXVIII* 14) wird der Gebrauch von Abkürzungen sowohl für den Text, als auch ausdrücklich für die Namen der Autoren, Büchertitel und Buchzahl bei Strafe verboten; und dementsprechend ist der Florentinus frei von Abkürzungen. Im Codex dagegen ist bei dem Verbote nur von *scriptura* schlechthin die Rede, die Inscriptionen und Subscriptionen werden nicht namentlich genannt. Nun stimmen der Coloniensis und Veronensis, obwohl nach Herkunft und Schriftcharakter verschieden, doch darin völlig überein, dass der Text gar keine, die Inscriptionen und Subscriptionen aber sehr viele Abkürzungen zeigen. Beide Hss. sind mindestens eben so alt wie der Florentinus und reichen

nahe an das Zeitalter Justinians heran. Digesten-Exemplare mit irgend welchen Abkürzungen durften vor Gericht nicht benutzt werden, die Schreiber solcher Exemplare wurden mit *poena criminalis* bestraft und mussten den doppelten Betrag der Kaufsumme an ihre Abnehmer zurückzahlen. Wenn die gleiche Bestimmung auch für die Exemplare des Codex bestand, so begreift man bei den beiden von einander unabhängigen Schreibern des Coloniensis und Veronensis nicht das Wagniss, Abkürzungen überhaupt anzuwenden; galt die gleiche Bestimmung aber nicht oder nicht mehr, warum wendeten sie dann nicht Abkürzungen auch im Texte an? Vielleicht hat Justinian auf die Inscriptionen und Subscriptionen nach Form und Schreibung doch weniger Werth gelegt als auf den Text der Constitutionen.

Das neue Fragment ist trotz seiner Kleinheit werthvoll schon wegen seines Alters. Es liegt, wie die Fragmente in Verona, vor der Zeit der Epitome und hat mit jenen auch das gemeinsam, dass die Zählung der Constitutionen darin schon (oder noch? vgl. Krüger, ed. mai. p. XXXXI) vorliegt. Ueber die Herkunft der Hs. lässt sich nur soviel sagen, dass der Schriftcharakter und die römische Zählung der Constitutionen auf den römischen Westen weist. Aus inneren Gründen kommt aber hier nur Italien in Betracht, für das ausserdem die italische Form 43 *strumentorum* spricht. Nach Deutschland kam sie wohl durch den lebhaften Bücherverkehr zwischen den Benediktinerklöstern, jedenfalls erst nachdem die Blätter rescribirt worden waren. Das Gesetzbuch musste einem Glossare Raum geben, wie nicht selten das Bedürfniss der Schule zur Rescribierung und damit Erhaltung älterer Hss. geführt hat: so auch im cod. Sangallensis 908 (Zan- gemeister und Wattenbach, Tab. 51) und im Sangalleusis 912.

Das Blatt ist überdies doppelter Palimpsest: unter der juristischen Schrift und durch dieselbe gedeckt treten auf denselben Linien, namentlich am Anfange von 5 und 8, Ende von 21 und Mitte von 40, ältere Schriftzüge hervor, doch so matt, dass man kein deutliches Buchstabenbild gewinnt und den Charakter, ob Capitale oder Unciale, nicht erkennen kann. Bei dem Zustande des Blattes würde die Anwendung von Reagentien die Schrift des Glossars und besonders des Codex gefährden, ohne Erfolg für die älteste Schrift zu versprechen.